

28. Februar 2020

Diakoniewerk Essen

Arbeit und Beschäftigung

AiD gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Die Gesellschaft ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Ihre Arbeit steht unter dem Leitbild des Diakoniewerks Essen.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **„Diakoniewerk Essen Arbeit und Beschäftigung AiD gGmbH“**.
2. Sie hat ihren Sitz in Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung arbeitstherapeutischer und sozialpädagogischer Hilfe sowie beruflicher Qualifizierung als Hilfe zur Selbsthilfe. Diese umfasst auch psycho-soziale Betreuung. Die Angebote der Gesellschaft dienen insbesondere schwer vermittelbaren Arbeitslosen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten der Teilnahme am Arbeitsprozess entgegenstehen. Ziel der Gesellschaft ist es, den unterstützten Personen Hilfen zur Eingliederung in Arbeit, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur Rehabilitation und Resozialisierung zu gewähren. Hierzu betreibt die Gesellschaft unter anderem das Restaurant „Church“.

Ferner unterstützt die Gesellschaft hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO insbesondere durch Sammlung und Weitergabe von Bekleidung und Möbeln sowie anderen Gegenständen für den notwendigen Lebensunterhalt.

4. Die Gesellschaft steht als diakonische Einrichtung allen Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Religion, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz offen.
5. Die Gesellschaft kann auch Aus-, Fort- und Weiterbildungen durchführen.
6. Satzungszweck ist auch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Insbesondere sollen die Mittel nach § 58 Nr. 1 AO den zum Unternehmensverbund Diakoniewerk Essen gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Öffnungsklausel

1. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere vergleichbare Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.
2. Die Gesellschaft kann alle zur Unterhaltung oder Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und / oder betreiben.

§ 5

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

1. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeitende in leitender Stellung sollen einem evangelischen Bekenntnis bzw. einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Gehören sie ausnahmsweise keinem evangelischen Bekenntnis an, so müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied oder Gastmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
2. Die übrigen Mitarbeitenden sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, jedenfalls aber einer Kirche, die in der ACK mitarbeitet oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen angehört. Auf Grundlage der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Loyalitätsrichtlinie) können auch Personen eingestellt werden, die die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllen.
3. Alle Mitarbeitenden sind der christlichen Grundhaltung, dem diakonischen Auftrag und gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft verpflichtet. Im Übrigen gilt die Loyalitätsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt € 26.000,00
(in Worten: Euro sechszwanzigtausend)

Am Stammkapital ist

der Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“
mit Sitz in Essen
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 26.000,00
(in Worten: Euro sechszwanzigtausend)
(Geschäftsanteil Nr. 1) beteiligt.
2. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in voller Höhe in bar erbracht.

§ 7

Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung;
 - b) der/die Geschäftsführer.¹
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Die Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, in der Regel viermal, mindestens aber einmal jährlich statt.
3. Der Alleingesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Verwaltungsrat vertreten, sofern dieser damit nicht einen oder mehrere Bevollmächtigte beauftragt. Der bevollmächtigte / Die bevollmächtigten Vertreter sollen dem Verwaltungsrat des Alleingesellschafters angehören.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats des Alleingeschafters – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter –, sofern nicht ein vom Verwaltungsrat zu bestimmender Sitzungsleiter bevollmächtigt wurde.
5. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

Außerdem können Gäste zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

6. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats des Alleingeschafters oder mindestens ein bevollmächtigter Gesellschaftervertreter es unter Angabe von Gründen verlangt. In Eilfällen kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden.
3. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der / sind die antragstellenden Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
4. Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Alleingeschafter ordnungsgemäß gemäß § 9 Ziffer 3 vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Alleingesellschafter ordnungsgemäß gemäß § 9 Ziffer 3 vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung der Fristen in § 10 Ziffer 1 und 2 innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je angefangene € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf den Alleingesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden, sofern alle Verwaltungsratsmitglieder oder bevollmächtigten Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind und an dem Verfahren teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Verwaltungsratsmitglied bzw. jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
4. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung aufzubewahren. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem Alleingesellschafter sowie jedem Verwaltungsratsmitglied bzw. jedem Gesellschaftervertreter zuzuleiten. Die Zuleitung kann auch in digitaler Form erfolgen. Soweit innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Sie ist insbesondere zuständig für Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie für
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer;
 - d) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans;
 - g) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - h) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie über die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - i) Teilung, Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
 - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 16 Ziffer 1;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 16 Ziffer 1.
3. Bei Abschluss der Dienstverträge nach Ziffer 2 lit. a) bzw. der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei Erteilung des Prüfungsauftrags nach Ziffer 2 lit. e) wird die Gesellschaft durch den jeweiligen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Ziffer 4 vertreten.

4. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dürfen nur nach Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
 - a) Errichtung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen und Diensten;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran.
 - d) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

§ 13

Der/Die Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Geschäftsführer werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll die Gesellschafterversammlung über die Wiederwahl entscheiden.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung. Die näheren Aufgaben des/der Geschäftsführer/s werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
4. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
5. Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 35 GmbHG vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser stets einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 14 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“ in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Alleingesellschafter ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.